

Satzung „Bürgerforum Seeg“

Präambel

Das Bürgerforum Seeg ist eine ins Leben gerufene Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Es will mit Hilfe von Bürgern, anderen Vereinen und Wirtschaftsunternehmen und in deren Interesse das Gemeinwesen in Seeg in den Bereichen initiieren, gestalten und fördern, die nicht zu den regulären Aufgaben der Gemeindeverwaltung gehören.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerforum Seeg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Bürgerforum Seeg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seeg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung des Ortes Seeg dienen. Der Verein versteht sich als Impulsgeber für eine nachhaltige Gestaltungs- und Entwicklungsbildung der Dorfkultur in Seeg sowie als Förderer sozialer, kultureller, bildungs- und umweltpolitischer Projekte im Sinne der Gemeinnützigkeit nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der AO.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Begleitmaßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes Seeg und der Dorfkultur aus den Mitteln der Vereinsbeiträge sowie Landes- und EU-Mittel:

1. Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, der Kunst und Kultur, des Sports, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedanken. z. B. Aufbau eines historischen Dorfrundweges
2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltschutz und traditionelles Brauchtum. z. B. Aufbau eines Moorerlebnispfades
3. Förderung kultureller Zweck, kultureller Veranstaltungen, Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege. z. B. Aufbau eines Konzertzirkels in der Rokokokirche St. Ulrich, Seeg

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur ideellen und materiellen Förderung der Gemeinde Seeg beitragen möchten. Die Aufnahme hat schriftlich, in Form einer Beitrittserklärung zu erfolgen. Über die Aufnahme befindet der Vorstand. Bei Ablehnung ist dies dem Antragsteller zu begründen.

§ 4 Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat.
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Außerdem sind je 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende oder 2 weitere Mitglieder des Vorstandes berufen die Sitzungen des Vorstandes bei Bedarf ein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Für eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren bedarf es der Einstimmigkeit.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens vier, max. 10 Mitgliedern. Der Beirat steht dem Vorstand zur Seite. Die Beiräte unterstützen darüber hinaus die Arbeitskreise und übernehmen nach Möglichkeit deren Leitung. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit aller Beiräte hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sämtliche Beiräte üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Beitrages
- c) Änderung der Satzung
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Beirates
- f) Wahl der zwei Kassenprüfer
- g) Diskussion und Vorschläge über Aktivitäten entsprechend § 2.

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf (mindestens alle 3 Jahre zur Wahl des Vorstandes) zusammen; sie ist einzuberufen wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand, unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder über die Tagespresse (Allgäuer Zeitung) und oder eine Anzeige im Anzeigenblatt der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, ein.

Es muss eine einfache Mehrheit vorliegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Schriftführerin protokolliert und von mindestens einem Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet.

§ 9 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Kassenprüfer haben mindestens jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft beim Verein kann durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
Bei Auflösung des Vereins (auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Seeg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

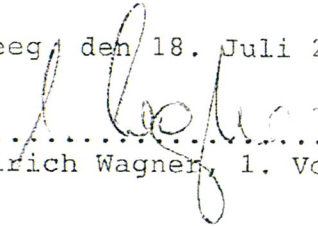
§ 12 Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 51 II der Abgabenordnung 1977). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Seeg.

Seeg, den 18. Juli 2013


.....
Ulrich Wagner, 1. Vorstand